



**MITTERDORFER + PIRA + DAURER
GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A-5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Straße 47
Tel. +43 (662) 63 00 36-0, Fax +43 (662) 63 00 36-36
e-mail: mpd@mpd-wt.at

Steuer aktuell – März 2004 **Steuerreform 2005**

Im Februar 2004 ist der Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 2005** zur Begutachtung versendet worden. Das Steuerreformgesetz 2005 soll noch im ersten Halbjahr 2004 beschlossen werden und mit 1.1.2005 in Kraft treten.

Die Bundesregierung bewirbt die Steuerreform gerne mit Schlagworten wie „*Weniger Steuern – mehr für's Leben*“ oder „*Entlastung für alle Steuerzahler*“ oder – ganz selbstbewusst – schlicht mit „*Fair Tax*“.

Wie „fair“ die „tax“ ist, soll im Folgenden dargestellt werden:

1. DIE ÄNDERUNGEN FÜR ALLE EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGEN

1.1 Reform des Einkommensteuer-/Lohnsteuertarifs

Der Einkommensteuertarif soll ab 1.1.2005 neu gestaltet werden und zwar als *Durchschnittsteuersatztarif*. Auch der neue Einkommensteuertarif ist letztlich – wie der bisherige Tarif – wieder ein Stufentarif, nur hat er im Gegensatz zum bisherigen Tarif nicht 5 Stufen, sondern 4 Stufen (Grenzsteuersätze).

Zu Grenzsteuersätzen stellt sich ein Vergleich des Tarifs bis einschließlich 2004 gegenüber dem neuen Tarif 2005 so dar:

Einkommensteuertarif					
bis 2004			ab 2005		
Einkommen €	Grenzsteuer- satz in %	Durchschnitts- belastung in % in Obergrenze	Einkommen €	Grenzsteuer- satz in %	Steuersatz in % in Obergrenze
bis 3.640	0		bis 10.000	0	0
3.641 bis 7.270	21	10,5	10.001 bis 25.000	38,3333	23
7.271 bis 21.800	31	24,2			
21.801 bis 50.870	41	33,8	25.001 bis 51.000	43,5962	33,5
ab 50.871	50	>33,8<50	ab 51.001	50	>33,5<50

Aus dieser Tabelle ist zunächst ersichtlich, dass Einkommen bis € 10.000,-- p.a. steuerfrei sind (2004: € 8.888,--).

Unter Berücksichtigung der Absetzbeträge bedeutet dies

- für Pensionisten, dass Jahresbruttoeinkommen bis € 13.500,-- steuerfrei sind (2004: € 12.500,--),
- für Arbeitnehmer (ohne AVAB), dass ca. € 15.770,-- Jahresbruttoeinkommen steuerfrei sind (2004: € 14.500,--).

Wenn man die Durchschnittssteuerbelastung des Tarifs 2003 (2004) mit dem neuen Tarif 2005 vergleicht, so zeigt sich, dass es im unteren und mittleren Einkommensbereich zu kleinen Steuerentlastungen kommt. Bei Einkommen über € 51.000,-- p.a. schrumpft die Ersparnis auf einen Konstantwert von € 165,-- p.a. .

So gesehen stimmt die Aussage, ALLE Einkommen-/Lohnsteuerpflichtigen würden ab 2005 entlastet.

Vergleicht man allerdings die Steuerbelastung des Jahres 1999 mit jener nach dem voraussichtlichen Tarif 2005 in den höheren Tarifstufen (ab etwa € 60.000,--), so zeigt sich, dass die Durchschnittssteuerbelastung 1999 geringer war, als die Durchschnittssteuerbelastung des Jahres 2005 und diese Bezieher höherer Einkommen – trotz Steuerreform – also mehr zahlen werden, als noch 1999.

Dabei ist die *kalte Progression* (Kaufkraftverlust durch Inflation) noch gar nicht berücksichtigt!

Fazit:

Die Tarifreform als einen „großen Wurf“ hinzustellen, erscheint übertrieben.

1.2 Kirchenbeitrag

Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages wird von derzeit € 70,-- auf € 100,-- angehoben.

1.3 Kinderzuschlag zum Alleinverdiener-(Erzieher-)absetzbetrag

Es soll ein Kinderzuschlag zum Alleinverdiener-(Erzieher-)absetzbetrag eingeführt werden, und zwar nach folgender Staffel (wird schon ab 2004 gelten):

für das 1. Kind	€	130,--
für das 2. Kind	€	175,--
und für das 3. und jedes weitere Kind	€	220,--

1.4 Anhebung Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag

Die Zuverdienstgrenze des (Ehe)partners beim Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Kind) wird von € 4.400,-- auf € 6.000,-- angehoben (wird schon ab 2004 gelten).

1.5 Anhebung Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale soll generell um 15% angehoben werden (wird schon 2004 gelten).

2. MASSNAHMEN FÜR EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

Für diese Unternehmergruppe verweist das BMF auf die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis € 100.000,--. Diese Regelung gilt allerdings schon ab 2004 und ist daher keine Errungenschaft der Steuerreform 2005.

Freiberufler sind davon ohnehin ausgenommen, weil die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne nur natürlichen Personen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln, zugänglich ist.

3. PAUSCHALIERUNG - NEU

Zu begrüßen ist der Entwurf einer neuen Pauschalierungsverordnung, welche die bisher 6 nebeneinander bestehenden Branchenpauschalierungen ersetzen soll (die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung und die Basispauschalierung soll bestehen bleiben).

Die neue Pauschalierung kommt für

- * gewerbliche Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Buchführungspflicht
- * Freiberufler ohne freiwillige Buchführung

in Frage.

Pauschalisiert wird der Gewinn auf Basis des durchschnittlichen Gewinnes aus den Jahren 2001, 2002 und 2003, und zwar

- für 2005 mit 105% des durchschnittlichen Gewinnes
- für 2006 mit dem Wert 2005, erhöht um 5%
- für 2007 mit dem Wert 2006, erhöht um 5%
- für 2008 mit dem Wert 2007, erhöht um 5%.

Vorteile:

- Wegfall gewisser Aufzeichnungen

Nachteile:

- sinkende Gewinne bleiben unberücksichtigt

- Verluste sind nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

4. MASSNAHMEN FÜR KÖRPERSCHAFTEN**4.1 Neuer Einheitssteuersatz**

Der Körperschaftsteuertarif soll ab 2005 von 34% auf **25%** abgesenkt werden.

Dies ist – auch im internationalen und europäischen Vergleich – tatsächlich „ein großer Wurf“.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich demnach folgende (einheitliche) **Steuerbelastung**:

Körperschaftsteuerbelastung						
			bis 2004		ab 2005	
			Belastung in %		Belastung in %	
		steuerpflichtiger Gewinn	100		100	
-		KÖSt	-34	34	-25	25
=		Gewinn nach KÖSt (=mögl. Gewinnausschüttung)	66		75	
-		25% KESt (bei Ausschüttung) an natürliche Personen	-16,5		-18,75	
=		Gewinn nach Steuern (bei Vollausschüttung)	49,5	50,5	56,25	43,75

Die Steuersatzsenkung gilt für Zeiträume ab dem 1.1.2005. Für Gesellschaften mit vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sollen die in das Kalenderjahr 2004 fallenden Monate noch mit 34% und erst die in das Kalenderjahr 2005 fallenden Monate mit 25% besteuert werden. Die Abgrenzung kann pauschal oder mit Hilfe einer Zwischenbilanzierung auf den 31.12.2004 (Fiktion eines Rumpfwirtschaftsjahres) erreicht werden.

Am 25%-igen Kapitalertragsteuerabzug für Ausschüttungen an natürliche Personen tritt keine Änderung ein.

Die (Vor)Freude über die Körperschaftsteuersatzsenkung wird allerdings durch zwei Maßnahmen, die die Bemessungsgrundlage verbreitern, getrübt:

4.2 Abschaffung Übertragung stiller Reserven

Für Körperschaften soll die steuerfreie Übertragung stiller Reserven letztmalig 2004 anwendbar sein. Eine Übertragungsrücklage kann daher (voraussichtlich) letztmalig im letzten im Kalenderjahr

2004 endenden Wirtschaftsjahr gebildet werden, sie kann bestimmungsgemäß 2005 oder gegebenenfalls 2006 noch verwendet werden, andernfalls ist sie nachzuversteuern.

4.3 Abschaffung Eigenkapitalverzinsung

Die Möglichkeit der Eigenkapitalzuwachsverzinsung soll ab 2005 auch für Körperschaften entfallen. Sie kann daher letztmalig für im Kalenderjahr 2004 endende Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden.

4.4 Gruppenbesteuerung

Anstelle der bestehenden Organschaftsregelung soll eine Gruppenbesteuerung treten. Die derzeit geltende Organschaftsregelung ist durch folgende restriktive Punkte gekennzeichnet:

- * eine Organschaft über die Grenze ist nicht möglich;
- * eine Organschaft kann nur zwischen inländischen Unternehmen gebildet werden;

- * für die finanzielle Eingliederung benötigt man eine 51%-ige bis 75%-ige unmittelbare Beteiligung;
- * eine organisatorische Eingliederung ist erforderlich;
- * eine wirtschaftliche Eingliederung ist erforderlich;
- * ein Ergebnisabführungsvertrag ist erforderlich;
- * die Organtochter muss ihren Gewinn an die Organmutter abführen.

Die Eckpunkte der neuen Gruppenbesteuerung in Österreich:

- * Eine finanzielle Eingliederung im Ausmaß einer mehr als 50%-igen Kapitalbeteiligung genügt;
- * die Voraussetzungen organisatorische, wirtschaftliche Eingliederung und Ergebnisabführungsvertrag entfallen;

- * Zwischen in- und ausländischen Unternehmen kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass ausländische Verluste (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (im Ausmaß der Beteiligung).

Beispiel:

Die inländische GmbH „A“ ist zu 75% an der ausländischen „B“-GmbH beteiligt. Das ausländische Gruppenmitglied (B-GmbH) erleidet einen handelsrechtlichen Verlust von 1.200, der nach inländischem Recht einem Verlust von 1.000 entspricht. Bei der Muttergesellschaft (A-GmbH) ist ein Verlust in Höhe von 750 anzusetzen.

- * Wird eine inländische Beteiligung im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte good-will (Firmenwert) auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten.

4.5 Beteiligungsfinanzierung

Das bisherige Abzugsverbot für Aufwandszinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung stehen, soll entfallen. Damit sind die Finanzierungskosten – trotz Steuerfreiheit der laufenden Beteiligungserträge (Dividenden) – als Betriebsausgabe absetzbar, wenn der Beteiligungserwerb betrieblich veranlasst ist.

5. PAUSCHALE STEUERNACHZAHLUNG

Politisch umstritten ist die im Entwurf „Steuerreformgesetz 2005“ vorgesehene Möglichkeit einer strafbefreienden pauschalen Steuernachzahlung für das Jahr 2001 und die Vorjahre. Geplant wäre, dass bei Zahlung von 40% der hinterzogenen Abgaben der Jahre vor dem 1.1.2002 ein Erlass der Steuerschulden eintritt und damit auch Straffreiheit.

60% der Abgaben werden damit „nachgelassen“!

Die Einzahlung soll (gegenüber dem Fiskus anonymisiert) auf ein Sammelkonto bei einer Bank erfolgen. Der Einzahlungszahlschein ist im Fall der Prüfung der strafbefreiende Belegnachweis. Die Einzahlung muss bis spätestens 30. Juni 2005 erfolgen.

6. WEITERE MASSNAHMEN

Um die Steuerreform zu finanzieren, ist unter anderem eine

- * Verschärfung des Finanzstrafrechtes
- * „Aktion scharf“ bei Prüfungen
- * Ausweitung des normalen Prüfungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre
- * Verstärkung der Personalressourcen im Prüfungsbereich
- * Schaffung einer zentralen Steuerfahndungsbehörde

geplant.

7.) RÉSUMÉ UND ZUSAMMENFASSUNG

Das Steuerreformgesetz 2005, dessen Gesetzeswerdung abzuwarten bleibt, wird also zusammenfassend – je nach Blickwinkel – unterschiedlich zu beurteilen sein:

GEWINNER	VERLIERER
<u>Kapitalgesellschaften</u>	<u>Freiberufler</u>
KÖSt-Satz 25%	kaum Steuerersparnis durch neuen Tarif
Gruppenbesteuerung	
Finanzierungskosten von Beteiligungen absetzbar	keine Begünstigung für nicht entnommene Gewinne
	<u>KMU's (nicht Kapitalgesellschaften)</u>
Verwertung von Verlusten ausländischer Töchter	kaum Steuerersparnis
<u>Lohn-/Einkommensteuerzahler</u>	begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne mit € 100.000 begrenzt
Entlastung im unteren Einkommensbereich	
	<u>alle Unternehmer</u>
Erhöhung einzelner Absatzbeträge usw.	Verschärfung bei Betriebsprüfungen

Impressum:

„Steuer aktuell“ wird für die Klienten der Kanzleien MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und INTER-TREUHAND Pira & Daurer WP/StB-GmbH, Salzburg, geschrieben.

„Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47.

17. März 2004/JP